

6. September 1865.

N<sup>o</sup> 204.

6. Września 1865.

(1736) **Kundmachung.**

(3)

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft wird nach den folgenden Bestimmungen ein Telegrafenschulekurs eröffnet.

§. 1.

Zweck des Telegrafenschulekurses.

Der Zweck dieses Lehrkurses ist die Heranbildung von zur Kompletirung des Beamtenstandes der k. k. Staats-Telegrafenschule geeigneten Kandidaten.

§. 2.

Ausdehnung des Unterrichtes.

Der Unterricht wird durch die von der Direktion der Staats-Telegrafenschule zu bestimmenden Beamten erteilt, und umfasst sowohl den administrativen als technischen Theil des Telegrafendienstes, letzterer in theoretischer und praktischer Beziehung.

§. 3.

Ort der Abhaltung.

Die Abhaltung dieses Lehrkurses wird in Wien, Prag, Lemberg, Temesvár und Verona stattfinden.

§. 4.

Beginn und Dauer des Kurses.

Dieser Kurs beginnt am 2ten November 1865, und wird die Dauer desselben auf circa zwölf Wochen festgesetzt.

§. 5.

Bewerbung um die Aufnahme in den Telegrafenschulekurs.

Die Bewerber um Aufnahme in diesen Lehrkurs haben ihre Gesuche bis längstens 10. Oktober 1865 bei der k. k. Staats-Telegrafenschule Direktion in Wien einzubringen, darin die in dem folgenden §. angedeutete Qualifikation nachzuweisen und anzugeben, in welchem der im §. 3 genannten Orte sie den Unterricht zu nehmen beabsichtigen.

Gesuche, welche nach Ablauf des oben bestimmten Termines, so wie jene von Bewerbern aus dem Zivil- oder Militär-Staatsdienste, wenn sie außer dem Dienstwege, das ist nicht im Wege der dem Vorgesetzten Behörde eingebracht würden, können keine Berücksichtigung finden.

§. 6.

Die Bewerber haben sich über das zurückgelegte 18te und nicht überschrittene 30te Lebensjahr, über den bisherigen tadellosen Lebenswandel, ihre Verwendung im Staats- oder Privatdienste, ihre Studien, namentlich über die Absolvirung mit gutem Erfolge der 6ten Gymnasialklasse oder der Oberrealschule oder einer der letzteren gleichgehaltenen Zivil- oder Militär-Unterrichts-Anstalt, endlich über ihre physische Eignung zum Telegrafendienste mittelst legaler Zeugnisse auszuweisen und den Besitz einer guten Handschrift darzuthun.

Außerdem wird von den Bewerbern die volle Kenntniß der deutschen, und eine derartige Vorbildung in der französischen und italienischen Sprache gefordert, daß sie befähigt sind, Schriftstücke in diesen letzteren Sprachen geläufig zu lesen und zu übersetzen und daher die vollkommene Aneignung dieser Sprachen mit Grund erwarten lassen.

Die Kenntniß auch der englischen Sprache wird besonders berücksichtigt werden.

§. 7.

Prüfung und Prüfungskalkül.

Nach Beendigung des Kurses wird der betreffende Telegrafenschuleinspektor mit jedem Telegrafenschüler die Prüfung abhalten; hiernach die Zeugnisse ausstellen, und darin den Grad der Befähigung durch die Note „vorzüglich befähigt“, „befähigt“ oder „nicht befähigt“ bezeichnen.

§. 8.

Anstellung der Telegrafenschüler.

Die mit der Note „vorzüglich befähigt“ oder „befähigt“ klassifizirten Telegrafenschüler werden in der Regel nach Maßgabe des im Prüfungs-Kataloge auf Grundlage der Beschaffenheit der abgelegten Prüfung erhaltenen Ranges nach dem Erfordernisse des Dienstes als k. k. Telegrafisten angestellt.

§. 9.

Jeder zum Telegrafenschulekurs zugelassene Bewerber hat vor der Einschreibung die Gebühr von acht (8) Gulden öst. Währ. bei dem betreffenden Telegrafenschuleinspektor zu erlegen, wogegen derselbe mit den erforderlichen Lehrmitteln unentgeltlich betheilt wird.

Die Rückstellung dieser Gebühr findet in keinem Falle statt.

k. k. Staats-Telegrafenschule Direktion.

Wien, am 29. August 1865.

(1729) **Edikt.**

(3)

Nro. 44260. Von dem Lemberger k. k. Landes- als Handelsgerichte wird der, dem Wohnorte nach unbekanntem Aniela Nizyńska hiemit bekannt gemacht, daß wider sie Ester Jütte Necheles, Geschäftsfrau in Lemberg, unterm 28. August 1865 Zahl 44260 ein Gesuch um Erlassung der Zahlungsaufgabe über die Wechselsumme von 260 fl. öst. W. s. R. G. überreicht hat, worüber gleichzeitig zur Zahl 44260 der Zahlungsauftrag erlassen wurde.

Da der gegenwärtige Wohnort der belangten Aniela Nizyńska unbekannt ist, so wird derselben auf deren Gefahr und Kosten der Lemberger Herr Landes-Advokat Dr. Czernyński mit Substitution des Herrn Landes-Advokaten Dr. Hofmann zum Vertreter von Amtswegen beauftragt, dem Ersteren die Zahlungsaufgabe zugestellt, und hievon Fr. Aniela Nizyńska mittelst gegenwärtigen Ediktes verständigt.

Lemberg, den 30. August 1865.

(1733) **Edikt.**

(3)

Nr. 2673. C. k. sąd powiatowy w Sniatynie uwiadamia niniejszem, że uchwała c. k. sądu obwodowego w Stanisławowie z d. 17. lipca 1865 l. 11911 Jędrzej Kuryluk, gospodarz z Karłowa, marnotrawcą uznanym i pod kuratelę wziętym został, i że w skutek uchwały kuratorem majątku wymienionego marnotrawcy Piotra Terentiuka, gospodarza, z Karłowa, ustanowiła.

Sniatyn, dnia 23. sierpnia 1865.

(1743) **Kundmachung.**

(3)

Nro. 27775. Zur Wiederbesetzung der Tabakgroßtrafik in Zaleszczyk, Czortkower Kreises, wird die Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte ausgeschrieben.

Diese Offerte, belegt mit dem Badium von 80 fl., sind längstens bis einschließig 25. September 1865 bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol zu überreichen.

Der Verkehr dieser Großtrafik betrug im Jahre 1864 im Tabak 14093 fl. und in Stempeln 3771 fl. öst. W.

Die näheren Lizitations-Bedingungen und der Erträgniß-Ausweis können bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol und bei dieser Finanz-Landes-Direktion eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, den 24. August 1865.

**Obwieszczenie.**

Nr. 27775. Do obsadzenia głównej trafiki tytoniu w Zaleszczykach, obwodu Czortkowskiego, rozpisuje się konkurencya przez pisemne oferty.

Te oferty, zaopatrzone kwotą 80 zł. jako wadyum, mają być najdalej do dnia 25. września 1865 włącznie do c. k. obwodowej dyrekcji skarbowej w Tarnopolu podane.

Obrót tej trafiki wynosił w roku 1864 w tytoniach 14093 zł., a w stemplach 3771 zł. w. a.

Blizsze warunki licytacyjne jako też wykaz dochodów można przejrzeć w c. k. obwodowej dyrekcji skarbowej w Tarnopolu, tudzież w tutejszej c. k. krajowej dyrekcji skarbu.

Z c. k. krajowej dyrekcji skarbu.

Lwów, dnia 24. sierpnia 1865.

(1742) **Einberufungs-Edikt.**

(3)

Nro. 41131. Der militärpflichtige Kajetan Wisniowiecki aus Lemberg, welcher derzeit außer den österr. Staaten im Auslande unbefugt sich aufhält, wird hiemit aufgefordert, binnen vier Monaten in seine Heimath zurückzukehren und seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen ihn nach den Bestimmungen des kais. Patentes vom 24. März 1832 wegen unbefugter Abwesenheit vorgegangen wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 28. August 1865.

(1740) **Kundmachung.**

(3)

Nro. 46842. Behufs Wiederbesetzung der an der Stanislawer Hauptschule erledigten Lehrerstelle mit der Gehaltsstufe jährlicher 315 fl. öst. W. wird hiemit der Konkurs bis Ende November 1865 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unmittelbar, und wenn dieselben in Staatsdiensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an das hochwürdigste lateinische Metropolitan-Konkistorium in Lemberg innerhalb des obbezeichneten Termines zu überreichen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 28. August 1865.



(1659)

## A n n u n z.

Um den Lieferanten die billigere Anschaffung des zu den Monturs-Kommissions-Erfordernissen nothwendigen Rohmaterials und die rechtzeitige Inangriffnahme der Vorarbeiten für ihre Lieferungen möglich zu machen, hat das k. k. Kriegs-Ministerium schon jetzt die Sicherstellung des für das Jahr 1866 sich ergebenden Bedarfs an Bemontirungs- und Ausrüstungsarten mittelst einer Offertverhandlung mit dem Besatze angeordnet, daß bei künftigen Sicherstellungen für die späteren Jahre jede einzelne Gruppe der Erfordernisse mit Berücksichtigung der günstigen Perioden für den Ankauf der bezüglichen Rohprodukte, abtheilig für sich in verschiedenen Zeitpunkten des Jahres, behufs der Einbringung der Lieferungs-Offerte wird ausgeschrieben werden.

Wegen Sicherstellung von Fußbekleidungen für das Jahr 1866 im Offertwege, wird die Kundmachung seiner Zeit nachfolgen.

Die dormalige Verhandlung bezieht sich auf die Einlieferung des Bedarfs im Materiale.

Auf welche Bedarfartikel offerirt werden kann, ist aus dem abgeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen, welches zugleich das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Das k. k. Kriegs-Ministerium behält sich die Beurtheilung der Angemessenheit der offerirten Preise, und die Wahl zwischen den einzelnen Offerenten mit vorzüglicher Rücksicht auf die Billigkeit der Preise und auf die bekannte Verlässlichkeit der Offerenten vor, und bedingt, daß die Offerenten österreichische Staatsbürger sind, und sich über die Eignung und Befähigung eines solchen Lieferungs-Geschäftes gehörig ausweisen, und dem Militär-Merar die nöthige Sicherheit bieten können.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen sein:

1. Die Lieferungsperiode, für welche ein Anboth gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom Jänner bis Ende Dezember 1866, und es hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende Dezember 1866 beendigt zu sein.

Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerenten überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das beim Eintritte eines jeden Termins abzustattende Lieferungs-Quantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferungen werden nur für das Jahr 1866 bewilliget, und es können Anträge auf mehrjährige Lieferungen vor der Hand keine Berücksichtigung finden.

2. Jeder Offerent muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1866, vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1866 liefern will, bei Tüchern, Schafwollstoffen für Aermelleibeln, Leinwänden und Zwilchen, dann Kalktots, weißer und grauer Hallina, grünen Rasch und braunen Kuntaktuche pr. Wiener Elle, bei Oberleder, Pfundsohlen-, deutschen Sohlenleder, bei Terzenleder, bei juchtenartigen Leder pr. Wiener Zentner, bei Maunleder, dann Kalbfellen pr. Gattung und Haut respektive Fell, bei Samtschleder pr. Garnitur, endlich bei den kleinen Leder-Bestandtheilen und Hutfilzen pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommission, wohin er liefern will, so wie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Korrekturen in dem Offerte angeben. Im telegrafischen Wege gemachte Offerte werden nicht berücksichtigt.

3. Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbe-Kammer oder in einem Kronlande, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde hiezu befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzustatten. Jeder Offerent hat dieses Zertifikat drei Tage von Einreichung seines Offerts bei der betreffenden Handels- und Gewerbe-Kammer, oder der sonst kompetenten Behörde anzusuchen.

Diese den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zertifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei; wobei bemerkt wird, daß ein im Ausgleichsverfahren befindlicher Konkurrent, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet erkannt wird.

Dort wo Handels- und Gewerbe-Kammern bestehen, wird sich das Kriegs-Ministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offerenten immer Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbe-Kammern beizubringen.

In jedem derlei Zertifikate ist besonders auszudrücken, ob der Offerent Selbsterzeuger der offerirten Waare, oder ob er bloß Geschäftsmann ist. Im ersteren Falle ist die zuverlässige Auskunft damit zu verbinden, bis zu welcher Höhe (Quantum) seine eigene Erzeugungskraft mit Rücksicht auf seine Vermögens-Verhältnisse reicht. Im zweiten Falle bei Geschäftsleuten, ob dieselben mit den offerirten Materialien oder Sorten einem geregelter, diese Materialien oder Sorten allein umfassenden Handel treiben, der nicht nur für ihre Kenntniß der zu liefernden Artikel bürgt, sondern auch durch ihre schon lange Zeit andauernde Übung in diesem Geschäft auf zweckmäßige Verbindungen und wünschenswerthe Uebersicht und Verlässlichkeit in Auffindung der begehrten Artikel mit Fug schließen läßt, und wie hoch deren Leistungsfähigkeit reicht.

Wenn allgemein bekannte, mit keinen bestimmten Artikeln Handelstreibende, d. i. Spekulantien behufs Lieferung für das Militär-Merar Leistungsfähigkeits-Zeugnisse in Anspruch nehmen, so ist dieß in den Zeugnissen besonders auszudrücken.

Ist der Offerent ein Kaufmann, so hat derselbe auch einen gerichtlichen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister über seine Eigenschaft als solcher dem Offerte zuzulegen.

4. Für die Zubaltung des Offertes ist ein Badium mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturs-Kommission, oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein abgefordert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Kouverte einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage liegen bleibt, während das Badium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich 5% des angebotenen Lieferungswertes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamt-Lieferungswert, so wie das davon mit 5% berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß. Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollzählig beigegeben ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5. Die Badien können entweder im kaven Gelde, oder in Real-Hypotheken, oder in österreichischen Staatsschuld-Verschreibungen, oder aber endlich in Aktien, oder Prioritäts-Obligationen jener Gesellschaften, welche eine Staatsgarantie genießen, erlegt werden. Die österreichischen Staatsschuld-Verschreibungen werden nach dem Börsenkurse des Ertragstages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth, die genannten Aktien oder Prioritäts-Obligationen aber nach dem Börsenkurse des Ertragstages mit einem 10% Abschlage angenommen. Staatsgarantie genießen bis jetzt folgende Industrie-Unternehmungen: österr. Donau-Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft, die Kaiserin-Elisabethbahn, die Theißbahn, die galizische Karl Ludwigsbahn, die böhmische Westbahn, die südliche Staats-, lomb. venez. zentral-italienische Eisenbahn-Gesellschaft, die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn-Gesellschaft, die süd-norddeutsche Verbin-dungsbahn und die österr. Staats-Eisenbahn Gesellschaft.

Als Badien können auch Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden angenommen werden, jedoch nur dann, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokurator bezuglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen. Die als Badium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österr. Währung auszudrücken.

6. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von fünfzig Kreuzer für jeden Bogen versehen, und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten, oder bei einer Monturs-Kommission eingesehenen, und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesetzelten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

7. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Merar für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen in solidum, das heißt Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich haben sie Einen aus ihnen, oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungs-Geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf das Lieferungs-Geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insoweit anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontrakterfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8. Wie das Offerts-Formulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angebothen werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abge-sonderte Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturs-Kommissionen zugleich Anboth für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturs-Kommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch, wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für eine oder für die andere Monturs-Kommission angebothen wird. Für alle diese abgesonderten Offerte braucht übrigens nur ein Badium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Badium bezogen wird.

9. Die zu liefernden Materialien, Jägerhutfilz- und kleinen Lederbestandtheile müssen nach den vom k. k. Kriegs-Ministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht vorliegen, und als Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Offerenten in ihren Offerten



zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten dießfalls folgende Bestimmungen:

- a) von Monturstrüchern können weiße, graumelierte, bechtraue, lichtblaue, dunkelblaue und dunkelgrüne, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es ist den Lieferungs-Unternehmern freigestellt, eine, mehrere, oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sämtlichen Farbe- und melirten Tücher müssen schwebungsfrei,  $1\frac{1}{16}$  Wiener-Ellen breit, schon in der Wolle gefärbt, und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenähte,  $\frac{3}{4}$  Wiener Ellen breite, weiße Monturstücher angenommen.

Die ungenäht einzuliefernden Tücher dürfen, im Kalten genäht, in der Länge pr. Wiener Elle höchstens  $\frac{1}{2}$ , (Ein vier und zwanzigstel), und in der Breite  $\frac{1}{16}$  (Ein sechzehntel) Wiener Ellen eingehen, und ist für jede Mehrschwendung der Ersatz vom Lieferanten zu leisten.

Bei den  $1\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwendungs-freiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenziehung die Ueberzeugung verschafft, und es muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und Farbtücher aber echt-färbig sein und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen und die vorgeschriebene chemische Farbeprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise abgewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Wiener Ellen halten soll, muß, wenn es  $\frac{3}{4}$ , oder  $1\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breit mit halb Zoll breiten Seiten- und Querleisten eingeliefert wird, zwischen  $18\frac{6}{8}$  und  $21\frac{7}{8}$  Wiener Pfund, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen  $19\frac{3}{8}$  und  $22\frac{1}{8}$  Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß für die einen halben Zoll breiten Leisten  $\frac{3}{8}$  bis  $1\frac{1}{8}$ , und für die einen Zoll breiten Leisten  $1\frac{1}{2}$  bis  $2\frac{1}{4}$  Wiener Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig, und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

- b) Die Schafwollstoffe für Aermelleibeln, deren Farben mit den Farben der Waffenröcke bei den Fußtruppen übereinstimmen, müssen  $\frac{3}{4}$  Wiener Ellen breit, von echter unverfälschter Schafwolle erzeugt, von feinem und gleichem Gespunste und im Gewebe mit Birksapfbindung dicht und gleichmäßig gearbeitet sein. Die Stoffe müssen gut gewalkt und grundrein gewaschen, daher weder wolkig noch rissig, noch gummirt, noch mit Kreide, Fetterde oder einem andern fremdartigen Bestandtheile versetzt, ohne Leisten fabrizirt und weder gepreßt noch ausgezogen sein.

Diese Stoffe dürfen weder gepreßt noch geschoren sein, sind in vollkommen trockenem Zustande einzuliefern, werden der Nässungsprobe unterzogen, und es muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibellstoffe richten sich bezüglich des Gewebes, des Gewichtes und der Qualität nach dem aufliegenden Muster des weißen derlei Stoffes und rücksichtlich der Farbe nach den Monturstrüchern gleicher Farbe.

Das Gewicht beträgt pr. Elle 19 bis 22 Wiener Loth.

Stoffe, welche das Minimalgewicht von 19 Loth nicht haben, werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, bei sonstiger Qualitätsmäßigkeit nur ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen.

- c) Die Pferdedecken (Kögen) für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken nach dem Muster geliefert werden. Dieselben müssen von weißer, reiner, guter Zigaja-Wolle mit gleichem nicht knöpfigen Gespunste, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur aufgeraut sein.

Die Pferdedecke hat  $2\frac{1}{32}$  bis  $2\frac{1}{16}$  Wiener Ellen in der Länge und  $2\frac{1}{16}$  bis  $2\frac{1}{8}$  Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner  $6\frac{1}{2}$  bis 7 Wiener Pfund im Gewichte zu halten.

Kavallerie-Pferdedecken unter dem Minimalmaße und Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht übersteigen, natürlich ohne Vergütung dafür nur dann angenommen, wenn das Maximalmaß nicht überschritten ist.

Die Hallina entweder weiß für Sommerdecken oder grau für Sträflinge muß  $\frac{3}{4}$  (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, die weiße Hallina pr. Elle  $1\frac{5}{8}$  bis  $1\frac{6}{8}$  Wiener Pfund, die graue Hallina pr. Elle  $1\frac{5}{8}$  bis  $1\frac{8}{8}$  Wiener Pfund wiegen und das Stück wenigstens sechzehn Wiener Ellen messen. Dieselbe wird unter dem Minimalgewichte und unter der Breite von  $\frac{3}{4}$  Wiener Ellen gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. Zur Hallina ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und dieselbe kann ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespinnst erzeugt sein.

Die Abwägung der Pferdedecken und der Hallina geschieht stückweise.

Der grüne Kasch wird  $1\frac{1}{16}$  oder 1 Wiener Elle breit braunes Runiazuch  $\frac{3}{4}$  Wiener Ellen breit nach dem Muster, ersterer ganz aus Schafwolle, letzteres aus ausgefuchter naturdunkelbrauner Tafel-Lammerwolle erzeugt, gefordert.

- d) Offerte auf Leinwänden haben alle Leinwandgattungen, nämlich: Hemden-, Gattien-, oder Leintücher-, Futter- und Strohsack-, dann Emballage-Leinwand zu umfassen, es steht jedoch frei, mit den Leinwänden auch Zwilche, oder letztere allein anzubieten. Die Hemden-Leinwand wird mit vollständiger Bleiche, Gattien und Leintücher-, dann Futter-Leinwand halbgebleicht, und Strohsack-, dann Emballage-Leinwand ungebleicht gefordert. Die Bleiche muß eine natürliche, ohne Anwendung ätzender, dem Leinenstoffe schädlicher Mittel sein.

Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und besteht daher auch für beide eine und dieselbe Qualität.

Bloß gezeichnete Gattien- und Leintücher-Leinwand darf nicht offerirt werden.

Sämtliche Leinwänden können ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespinnst erzeugt sein.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröber und schütterer gearbeiteten Leinwänden galizischen Ursprungs, an einem oder beiden Enden die unqualitätsmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Wiener Ellen gibt.

Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futter-Leinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Stücke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätsmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßten, werden in keinem Falle angenommen.

Sämtliche Leinwänden mit Ausnahme der Strohsack-Leinwand, dann die Zwilche müssen Eine Wiener Elle breit sein und per Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen. Strohsack-Leinwand wird mit  $1\frac{1}{16}$  Wiener Ellen Breite und dem Durchschnitte-Längenmaße von 30 Wiener Ellen per Stück gefordert.

Leinwand zu Waffenrock-Schooßfutter wird nach den neuesten Mustern Eine Wiener Elle breit und das Stück mit wenigstens 30 Wiener Ellen in der Länge, weiß, lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz angenommen.

Außer den vorstehenden Garnleinwänden können auch Baumwollstoffe (Kalikot) von inländischer Erzeugung zu Hemden, dann zum Schooßfutter weiß und gefärbt, und zu Esako-Futterals schwarzlakirt offerirt werden. Futterkalikot wird von denselben Farben wie die Schooßfutter-Leinwand gefordert.

Der gefärbte Futterkalikot muß wie die gefärbte Schooßfutter-Leinwand echtfärbig sein, und ebenso wie der Hemdenkalikot den Mustern in jeder Beziehung entsprechen.

Der schwarzlakirte Kalikot muß der angemessenen Qualität, Eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste Ellenbreite und Stücklänge wird auch bei den andern Kalikots gefordert.

- e) Von den Leder-gattungen werden das Oberleder, Brandsohlen-, Pfundsohlen-Leder, das deutsche Sohlenleder, das Terzen- und juchtenartig gearbeitete Leder nach dem Gewichte, und zwar das Oberleder der schweren Gattung zu Riemenzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Wiener Pfunde wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, werden nur  $8\frac{3}{4}$  Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle weniger als 28 Wiener Pfund und nicht mehr als 40 Wiener Pfund, und der deutschen Sohlenhäute, welche nicht unter 30 und nicht über 42 Wiener Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, die Pfund- und Brandsohlenhäute, dann das deutsche Sohlenleder zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, das Terzenleder zu Sattelsitzdecken, das Maunleder zu Pferdegerüsten, das juchtenartig gearbeitete Leder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen. Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlenleder-Häute müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Maun- oder Salzbeize gar gegärbt und das Pfundsohlenleder in Knoppem allein, das deutsche Sohlenleder in Knoppem und Eichenlohe ausgearbeitet sein.

Das geäicherte Maunleder wird ungeschwärzt nach zwei Gattungen gefordert.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen, die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemenwerkstoffen nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Afer abschüßig, an wenigen einzelnen Stellen verfalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis  $1\frac{1}{2}$  Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Enge-



ringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde, werden, wenn sie sonst ganz qualitätsmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Die braunen, lohigen Kalbfelle oder die lakirten Kalbfelle werden in drei Gattungen, und zwar  $\frac{2}{5}$  der ersten Gattung,  $\frac{2}{5}$  der zweiten und  $\frac{1}{5}$  der dritten Gattung, die geäscherten Maunlederhäute mit der Hälfte erster und mit der Hälfte zweiter Gattung nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probemuster gefordert und so gestaltig stückweise angekauft. Das weiß gearbeitete Samischleder hat per schwere Garnitur die Ergiebigkeit von 17 Stück Patronentaschenriemen, 2 Ueberschwingriemen, 2 Gewehrriemen und 14 Tornistertragriemen, dann 2 Säbeltaschel und 1 Stück Bajonnettaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertragriemen, dann von 2 Stück Säbel- und 1 Stück Bajonnettaschel zu enthalten, wovon wenigstens  $\frac{1}{3}$  der Häute die Ausdehnung von 6 Schuh, die andern  $\frac{2}{3}$  nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschüssig zu sein, haben müßten.

Eine leichte Garnitur Samischleder hat die Ergiebigkeit von 7 Stück Ueberschwingriemen, 7 Stück Gewehrriemen und 32 Stück Tornistertragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonnettaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonnettaschel zu enthalten, und es müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen.

Von der ganzen Lieferungspartie leichter Samischhäute kann ein Zehntel die Ergiebigkeit bloß zu Tornistertragriemen, ein das Drittheil des Lieferungsquantums überschreitender Theil muß jedoch zu Gewehrriemen, der Rest endlich zu Ueberschwingriemen geeignet sein.

Dieserjenige Tornisterriemen oder Taschel, welche bei einer partiellweisen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungspartie vorgemerkt, doch hat die Ausgleichung auf das kontrahirte Quantum mit der letzten Lieferungspartie zu geschehen.

f) Die wasserdichten Jäger-Hutfilze müssen aus reiner, feiner, zweischüriger Lamawolle ohne alle Beimischung von Gärberwolle, Floken, Kälber- oder Kuhhaaren erzeugt, gleichförmig und kernhaft gewalkt, elastisch, nicht runzlich, nicht langhaarig sondern mehr glatt und ohne Vertiefungen, Löcher oder Brüche sein. Die wasserdichte, in hochgradigen Alkohol gelöste Schellak-Steifung darf nicht durch Pech (Colosonium) oder andere Zuthaten gefälscht werden. Die Hutfilze sind an den Krämpfen in der Mitte der Filzmasse, im Sturz jedoch an der inneren Fläche zu steifen. Die Steifung, welche bis beiläufig in die halbe Filzdicke eindringen soll, geschieht an der inneren Fläche, während an der Außenseite die volle Filzmasse rein erhalten bleibt. Die Färbung muß echt und dauerhaft hergestellt sein, für die Jägerhutfilze sind drei Größengattungen bemessen. Das Gewicht für ein Stück Hutfilz bei  $1\frac{1}{2}$  Linien Filzdicke ist für alle drei Größengattungen gleich und enthält den Spielraum von 15 bis  $17\frac{1}{2}$  Loth. Die Maße sind bei den Monturs-Kommissionen einzusehen und es werden dieselben mittelst hölzerner Chablone geprüft. Die eingelieferten Filze müssen dem Probemuster vollkommen entsprechen. Bei der Uebernahme wird übrigens von jeder einzelnen zur Lieferung überbrachten Parthie ein Stück Hutfilz angeschnitten und mit dem Filzabschnitte eine eindringliche Untersuchung des Materials und der Färbung vorgenommen, wobei, wenn der Befund günstig ausfällt, die Parthie sammt dem angeschnittenen Stücke übernommen, im entgegengesetzten Falle aber die ganze Parthie sammt dem angeschnittenen Stücke ohne Vergütung für das Letztere zurückgestellt wird.

10) Die Einlieferung der Materialien oder Sorten hat auf Gefahr und Kosten des Lieferanten bei der betreffenden Monturs-Kommission stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal Bevollmächtigten desselben zu erfolgen. Sind die kontrahirten Lieferungen von mehreren Unternehmern vermöge des hierüber abgeschlossenen solidarischen Kontrakts zu leisten, so hat deren Abstattung mit Hinblick auf die im Punkte 7. enthaltenen Bestimmungen von Jenem bewirkt zu werden, welcher von den in solidum vereinigten Unternehmern hiezu ausdrücklich bestimmt wurde, sohin im Namen der solidarischen Kontrahenten das Geschäft leitet und die Kontraktverbindlichkeiten zum Vollzug bringt. Kann ein für sich allein lieferungspflichtiger Kontrahent die ihm aus dem Vertrage obliegenden Verbindlichkeiten oder die hieraus zukommenden Rechte in eigener Person nicht zur Ausübung bringen, so kann er im Einklange mit den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einen Bevollmächtigten bestellen und sich durch denselben vertreten lassen. Doch soll für die aus einem und demselben Kontrakte zu leistenden Verbindlichkeiten nur ein Bevollmächtigter bestellt werden und nur, wenn der Kontrahent bei mehreren Monturs-Kommissionen Kontraktverbindlichkeiten zu erfüllen hat, sei es aus einem oder mehreren und verschiedenen Kontrakten, kann derselbe für jede Monturs-Kommission abgefordert einen Bevollmächtigten bestellen.

In allen übrigen Fällen ist eine mehrseitige Bevollmächtigung unzulässig.

Wird die Vollmacht widerrufen, so hat der Kontrahent diesen Widerruf der Vollmacht und den allenfalls neubestellten Bevollmächtigten der betreffenden Monturs-Kommission stets rechtzeitig bekannt zu geben, und es ist ferner der vom Kontrahenten ernannte und be-

stellte Bevollmächtigte jederzeit in dem betreffenden Kontrakte, für welchen derselbe bestellt ist, aufzunehmen.

Die Einlieferung sowohl als die Uebernahme wird in den betreffenden Vorrathsmagazinen der Monturs-Kommissionen auf Grund der von dem Monturs-Kommissions-Kommando gefertigten Uebernahm-Anweisungen durchgeführt.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und Sorten überprüft und konstatiert.

Werden die überbrachten Materialien und Sorten von der Uebernahm-Kommission als zur Uebernahme ungeeignet erklärt, so werden die beanspruchten Materialien und Sorten dem Lieferanten als Ausschuh zu rückgegeben.

11. Wenn sich der Lieferant mit dem Befunde der Uebernahm-Kommission über die Unnehmbarkeit seiner Lieferung nicht einverstanden erklärt, so steht es ihm frei, falls er die Anstände für unbegründet oder für übertrieben hält, auf Kosten des Sachfälligen eine gemischte Kommission zu verlangen, welche ihm nicht verweigert werden darf.

Diese vom Landes-General-Kommando zusammenzusetzende Kommission hat zu bestehen:

- aus einem Generalen als Präses,
- aus einem Stabsoffizier und einem Hauptmann oder Rittmeister, von welchen Beiden Einer aus dem Truppenstande und einer durch die k. k. General-Monturs-Inspektion aus der Monturs-Branche, ausschließlich jener Monturs-Kommission bei welcher die Untersuchung stattfindet, zu bestimmen ist;
- aus einem Ober-Kriegskommissar oder Kriegskommissar, und
- aus drei Sachverständigen aus dem Zivilstande, von welchen einen der Lieferant, einen die Monturs-Kommission und einen das Handelsgericht über Ersuchen des Landes-General-Kommando zu bestimmen hat.

Doch soll von dem Lieferanten das Ansuchen um die Anordnung einer solchen Kommission bei dem Landes-General-Kommando, in dessen Bezirke sich die unterstehende Monturs-Kommission befindet, unter gleichzeitiger Namhaftmachung des von ihm zu wählenden Sachverständigen längstens binnen acht Tagen von dem Zeitpunkte der kommissionellen Zurückweisung seiner Waare um so sicherer schriftlich eingebracht werden, als er sonst, als mit dem Befunde der Uebernahm-Kommission einverstanden betrachtet werden wird.

Der Befund einer solchen unparteiischen Kommission, bei welcher auch der Lieferant entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen und seine allfälligen Erinnerungen vorzubringen hat, ist sohin bezüglich der Mustermäßigkeit der Waare als ein endgiltiger Schiedsspruch dergestalt anzusehen, daß dagegen seinem Theile eine weitere Berufung weder im administrativen noch im Rechtswege zustehen soll.

Die Kosten, welche durch eine solche unparteiische Kommission auflaufen, trägt der Lieferant in dem Falle, wenn die untersuchten Materialien oder Sorten entweder ganz oder auch nur zum Theile von der Kommission als nicht mustermäßig anerkannt worden sind.

12. Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorrathsmagazins mit Nachweisung des Ausschusses ein Lieferschein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturs-Kommission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Direktiven erfolgt.

13. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbezugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, so wie der in den Artikeln 318 und 319 des Handelsgesetzbuches normirten Fristen für die Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militärärar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ertheber von der erfolgten Genehmigung seines Offerts seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Angeboten auf verschiedene Sorten nur ein oder ter andere Anbot angenommen wurde.

14. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte, so wie die Depositscheine über die Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Kouvert versiegelt sein und sind längstens bis inclusive 10. Oktober 1865 zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen und es verpflichtet sich das Kriegsministerium, den Offerenten bis 10. November 1865 über die Annahme oder Nichtannahme des Offerts oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung Beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantums oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturs-Kommission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungsbewilligung annimmt oder nicht, zu überreichen, widrigens das Militärärar an eine solche restringirte Lieferungsbewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünfzügigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.



Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder bloß im telegraphischen Wege oder erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

15. Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstherrn förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Erstherr weigern, diese Vertragsurkunden zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrags.

Ebenso vertritt im Falle einer Weigerung des mit einer Lieferung betheiligten Offerenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungsbedingung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungsannahme die Kontraktstelle, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantum oder Preises oder bezüglich beider zugleich restringirt worden wäre.

In beiden Fällen soll das k. k. Militärärar sowohl dann, wann der Offerent die Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollte, als auch wenn der Erstherr das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem anderen Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicherzustellen oder selbst dann, wenn der Erstherr den Kontrakt theilweise erfüllt hätte, sofort, ohne dem Lieferanten eine Frist zur Nachholung des Versäumten zu ertheilen, auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings wo immer feilzubieten oder auch außer dem Offertwege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kostendifferenz zwischen den neuen und den dem kontraktbrüchigen Erstherr zu zahlen gewesenem Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle das Badium rüchlichlich Kauzion auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe oder die bedungenen Leistungen vom Militärärar gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

Der Erstherr aber verzichtet für jeden Fall und unbedingt auf das Recht, einseitig von dem Vertrage abgehen zu können.

16. Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben in dem Falle, als diese Badien in barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen oder in Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden nach Punkt 5. erlegt worden sind, bis zur Erfüllung des von dem Offerenten abzuschließenden Kontrakts als Erfüllungskauzion liegen, können jedoch auch gegen andere vorschristsmäßig geprüfte und befähigte Kauzionsinstrumente ausgetauscht werden.

Wurde von einem mit einer Lieferung betheiligten Offerenten das Badium in Aktien oder Prioritäts-Obligazionen der eine Staatsgarantie genießenden Gesellschaften erlegt, so hat derselbe bei dem Kontraktabschlusse anstatt dieser Aktien oder Prioritäts-Obligazionen entweder bares Geld oder Realhypotheken oder österreichische Staatsschuldverschreibungen oder Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden nach den im Punkt 5 enthaltenen Direktiven als Kauzion zu erlegen, und es hat die sofort erlegte Kauzion bis zur Erfüllung des Kontrakts bei der betreffenden Monturskommission liegen zu bleiben.

Jene Offerenten, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen deren Abgabe die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

17. Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Monturskommission, oder wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskasse, aus welcher die betreffende Monturskommission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigen gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergelde an den Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und Abquittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für vollkommen qualitätsmäßig übernommene Stücke in dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätsmäßig übernommenen Quantum nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturskommission zulassen.

18. Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militärärar in dem Falle, als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von Fünfzehn Prozent des auf die verspäteten Lieferungen vertragsmäßig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Zurückstattung die Kontrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

19. Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen vierzehn Tagen vom Tage des gemachten Ausschusses angefangen ersetzt und dafür andere qualitäts- und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturskommission überbracht werden.

Der Lieferant bleibt übrigens für die innere Beschaffenheit der übernommenen Ware derart verantwortlich, daß, falls in der Folge die Unechtfärbigkeit oder eine Schwendung des Stoffes, das Vorhandensein eines morschen oder mit ägenden Stoffen bearbeiteten Materials u. s. w. entdeckt wird, er nicht nur von allen künftigen Lieferungen

für die k. k. Armee ausgeschlossen, sondern auch der bestehende Vertrag unter Eintritt der im Punkte 15 festgesetzten Bestimmungen aufgelöst werden wird, wobei der Lieferant zugleich zum Erfasse des dem Militärärar aus einer solchen erst nachträglich entdeckten mangelhaften Beschaffenheit der Lieferung erwachsenen Schadens verpflichtet ist. Der Artikel 349 des Handelsgesetzbuches, wornach Klagen wegen Mängel und Einreden schon nach sechs Monaten verjähren, tritt in einem solchen Falle außer Wirksamkeit und es gelten die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

20. Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft zedirt werden.

21. Dem k. k. Militärärar soll es freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Erstherr der Rechtsweg für alle jene Ansprüche offen steht, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint.

In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Gerichtsbarkeit des Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen.

22. Die Auslagen für Stempelung des Kontraktes oder der Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Erstherr.

23. Alle aus dem Lieferungsvertrage für den Erstherr hervor gehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wurde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militärärar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 27. August 1865.

## Offert-Formulare.

50 kr. Stempel.

Ich Entesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Kronland) erkläre hiemit in Folge der geschenehen Ausschreibung:

### I. Gruppe: Tücher.

Minimum des Anbothes.

- 2.000 Wiener Ellen weißes,  $\frac{6}{16}$  Wiener Ellen breites ungenäphtes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
- 10.000 Wiener Ellen weißes  $1\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
- 20.000 Wiener Ellen lichtblauem  $1\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
- 4.000 Wiener Ellen dunkelblauem,  $1\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
- 5.000 Wiener Ellen dunkelgrünes,  $1\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
- 30.000 Wiener Ellen graumelirtes,  $1\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
- 20.000 Wiener Ellen hechtgräues,  $1\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!

### II. Gruppe: Aermelleibstoff.

- 20.000 Wiener Ellen weißen  $\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibern, die Elle pr. . . . fl. . . kr. Sage!
- 10.000 Wiener Ellen hechtgräuen  $\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibern, die Elle pr. . . . fl. . . kr. Sage!
- 5.000 Wiener Ellen lichtblauen  $\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibern die Elle pr. . . . fl. . . kr. Sage!
- 2.000 Wiener Ellen dunkelgrünen  $\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibern, die Elle pr. . . . fl. . . kr. Sage!
- 20.000 Wiener Ellen dunkelbraunen  $\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibern, die Elle pr. . . . fl. . . kr. Sage!

### III. Gruppe: Sonstige Schafwollstoffe.

- 1.000 Stück Pferddecken (Kozen) für Kavallerie, das Wien. Pfd. zu . . . fl. . . kr. Sage!
- 10.000 Wiener Ellen weiße Hallina,  $\frac{6}{16}$  Wiener Ellen breit, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
- 2.000 Wiener Ellen graue Hallina,  $\frac{6}{16}$  Wiener Ellen breit, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
- 1.000 Wiener Ellen braunes Kuniastuch,  $\frac{3}{4}$  Wiener Ellen breit, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
- 500 Wiener Ellen grünen Rasch,  $1\frac{1}{16}$  oder 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!

### IV. Gruppe: Leinen- und Baumwollwaaren.

- 40.000 Wiener Ellen Hemdenleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
- 60.000 Wiener Ellen Gattien- und Leintücherleinwand, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!



Minimum des Anbothes.

- 10.000 Wiener Ellen Futterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 5.000 Wiener Ellen Emballageleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 10.000 Wiener Ellen Strohsackleinwand, 1 1/16 Wiener Ellen breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 2.000 Wiener Ellen Zelterzwilch, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 10.000 Wiener Ellen Kittelzwilch, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 2.000 Wiener Ellen Futterzwilch, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 5.000 Wiener Ellen weiße Schooßfutterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 2.000 Wiener Ellen lichtblaue gefärbte Schooßfutterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 2.000 Wiener Ellen dunkelblaue gefärbte Schooßfutterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 1.000 Wiener Ellen dunkelgrüne gefärbte Schooßfutterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 5.000 Wiener Ellen silbergraue gefärbte Schooßfutterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 5.000 Wiener Ellen dunkelbraune gefärbte Schooßfutterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 500 Wiener Ellen schwarze gefärbte Schooßfutterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 40.000 Wiener Ellen Calicot zu Hemden, eine Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 5.000 Wiener Ellen weißen Calicot zu Schooßfutter, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 2.000 Wiener Ellen lichtblauen gefärbten Calicot zu Schooßfutter, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 2.000 Wiener Ellen dunkelblauen gefärbten Calicot zu Schooßfutter, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 1.000 Wiener Ellen dunkelgrünen gefärbten Calicot zu Schooßfutterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 5.000 Wiener Ellen silbergrauen gefärbten Calicot zu Schooßfutter, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 5.000 Wiener Ellen dunkelbraunen gefärbten Calicot zu Schooßfutter, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 500 Wiener Ellen schwarz gefärbten Calicot zu Schooßfutter, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 20.000 Wiener Ellen lackirten schwarzen Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!

V. Gruppe: Filzsorten.

- 500 Stück fertige Jäger-Hutfilze, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!

VI. Leder und Ledersorten.

- 100 Wiener Zentner lohbares schweres Oberleder zu Riemenzeug, der Zentner zu . . fl. . . kr. Sage!
- 100 Wiener Zentner lohbares leichtes Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, der Zentner zu . . fl. . . kr. Sage!
- 100 Wiener Zentner in Knoppem gegerbtes Pfundsohlenleder, der Zentner zu . . fl. . . kr. Sage!
- 100 Wiener Zentner in Knoppem und Eichenlohe gegerbtes Pfundsohlenleder (deutsches Sohlenleder) der Zentner zu . . fl. . . kr. Sage!
- 100 Wiener Zentner lohbares Brandsohlenleder, der Zentner zu . . fl. . . kr. Sage!
- 100 Wiener Zentner lohbares gefalztes Terzenleder, der Zentner zu . . fl. . . kr. Sage!
- 100 Wiener Zentner lohbares ungefalztes Terzenleder, der Zentner zu . . fl. . . kr. Sage!
- 50 Wiener Zentner juchtenartig gearbeitetes Leder, der Zentner zu . . fl. . . kr. Sage!
- 2.000 Stück 1ter Gattung lohgare braune Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
- 2.000 Stück 2ter Gattung lohgare braune Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
- 1.000 Stück 3ter Gattung lohgare braune Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
- 1.000 Stück 1ter Gattung lackirte Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
- 1.000 Stück 2ter Gattung lackirte Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
- 500 Stück 3ter Gattung lackirte Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
- 500 Stück 1ter Gattung geäscherte Maunlederhäute, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
- 500 Stück 2ter Gattung geäscherte Maunlederhäute, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
- 20.000 Stück gemeinsame Sonnenschirme das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
- 20.000 Stück ovale Gakobedel, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
- 20.000 Stück Gakopfriemen, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
- 20.000 Stück Gakosturmbänder, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
- 5.000 Stück Rappensturmbänder, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!

Minimum des Anbothes.

- 500 Stück Kutsma-Sturmbänder, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
- 200 Garnituren schwere Samischhäute, die Garnitur zu . . fl. . . kr. Sage!
- 200 Garnituren leichte Samischhäute, die Garnitur zu . . fl. . . kr. Sage!
- 1.000 Stück Infanterie-Patrontaschen-Deckel, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!

in österreichischer Währung an die Monturskommission zu N. N. nach den mir wohl bekannten Mustern und unter genauer Zubhaltung der ausgeschriebenen, in der N. N. Zeitung Nr. . . am ten . . . 1865 abgedruckten, von mir daselbst sowohl als auch bei der Monturskommission in N. N. eingesehenen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer Zubhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das k. k. Militärärar in Wirksamkeit stehenden Kontrahierungsbedingungen in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1866 in folgenden Lieferungsraten auf meine Gefahr und Kosten liefern zu wollen,

und zwar . . . Sage! . . . Ellen (Stück 2c. 2c.) am 1ten . . . 1866 . . . Sage! . . . Ellen (Stück 2c. 2c. am 1ten . . . 1866 u. s. w. für welches Offert ich mit dem separat, versiegelt eingeschickten 5% Badium von . . . Gulden österr. Währ., welches dem Lieferungsgeammtwerthe von . . . Gulden . . . kr. öst. Währ. entspricht, gemäß der Kundmachung haften.

Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt bei. Gezeichnet zu N., Kreis N., Land N., am ten . . . 1865.

N. N. Unterschrift des Offerten sammt Angabe seines Charakters.

(Anmerkung.) Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift des Offerts noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militärärar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen zu haften, und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungsgefäfte.

K o u v e r t - F o r m u l a r über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegs-Ministerium (oder Landes-General-Kommando zu N. N. N. N. offerirt Tuch (Leinwand, Leder 2c. 2c.)

K o u v e r t - F o r m u l a r über den Depositenchein.

An das hohe k. k. Kriegs-Ministerium (oder Landes-General-Kommando) zu N. N. Depositenchein über . . fl. . . kr. österr. Währ. zu dem Offerte des N. N. für Tuch 2c. 2c.

(1694)

A V I S O.

(2)

Nr. 413. Zur Sicherstellung der Verfrachtung von militärärarischen Gütern, für den ganzen Umfang der Monarchie, sowie nach den vorkommenden ausländischen Stationen, dann der Beistellung der in den verschiedenen Stationen erforderlichen Loco-Last- und Kaleschfuhren, für die Zeit vom 1. Jänner 1866 bis Ende Dezember 1866 wird in Gemäßheit des hohen Kriegsministerial-Reskripts vom 9ten d. Mts. Abtheilung 13 Nr. 3362 hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Die Bedingungen, unter welchen diese Verfrachtung von den Unternehmungslustigen zu besorgen sein wird, sind bereits bei der ersten Verlautbarung dieser Offerts-Verhandlung laut Zeitungs-Blatt Nr. 200 vom 1. September 1865 öffentlich bekannt gegeben worden, und können dieselben überdieß auch noch bei der Kanzlei-Direktion des Landes-General-Kommando, bei den Handels- und Gewerbekammern in Lemberg, Krakau und Brody, dann bei dem Militär-Stationär-Kommando in Czernowiz, bei der Monturs-Kommission in Jaroslaw, bei dem Militär-Gestüts-Kommando in Radauz, Militär-Hengsten-depot in Drohowyze, Militär-Fuhrwesens-Materialdepot in Drohobycz, endlich bei den Militär-Verpflegs-Magazinen in Podgorze, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Stanislaw und Larnopol eingesehen werden.

Der Termin zur Einsendung der diesfälligen Offerte, worüber Alles Nähere in den Bedingungen enthalten ist, wird auf den 20ten September 1865 Zwölf Uhr Mittags festgesetzt.

Vom k. k. Landes-General-Kommando. Lemberg, am 14. August 1865.